



Landeshauptstadt
München
Referat für Gesundheit
und Umwelt

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

Regierung von Oberbayern
Frau Regierungspräsidentin

80534 München

4. Juni 2018

**Luftreinhaltung:
Weiteres Vorgehen nach der Grundsatzentscheidung des BVerwG zu Fahrverboten**

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin,

mit Veröffentlichung der Entscheidungsgründe des Bundesverwaltungsgerichts betreffend die Sprungrevisionen in Sachen Luftreinhalteplan Düsseldorf und Stuttgart (Entscheidung des BVerwG vom 27.2.2018) ist aus Sicht der Landeshauptstadt München klar, dass sowohl streckenbezogene, als auch flächenbezogene Fahrverbote zur Einhaltung der gesetzlichen Luftgrenzwerte im Rahmen eines Luftreinhalteplans durch die für die Luftreinhaltung zuständige Behörde festgesetzt werden können; in unserem Münchner Fall durch die Regierung von Oberbayern.

Die Landeshauptstadt München hat sich bereits mit mehreren Stadtratsbeschlüssen (Anlage) mit der Thematik befasst.

Streckenbezogene Fahrverbote, wie sie zum Beispiel die Freie und Hansestadt Hamburg seit Ende Mai 2018 an zwei Straßenabschnitten erlassen hat, halten wir für München aufgrund der hohen Anzahl an Straßenabschnitten mit Grenzwertüberschreitungen und der Verdrängungseffekte für nicht zielführend. Denn mit der vom LfU beauftragten und von der Regierung von Oberbayern am 18.07.2017 veröffentlichten Straßenkarte wurde in einer Modellberechnung eine Überschreitung des NO₂-Jahresgrenzwerts (40 µg/m³) an 123 km des untersuchten Hauptverkehrsstraßennetzes in München festgestellt. Die Sperrung dieser hohen

Bayerstraße 28a
80335 München
Telefon: (089) 233-47500
Telefax: (089) 233-47505

Anzahl betroffener Straßenabschnitte würde die Luftbelastung lediglich örtlich verlagern und die generelle Problematik der hohen NO₂-Emissionen von Dieselfahrzeugen nicht lösen. Im Vergleich zu Hamburg bestehen im Münchner Straßennetz keine adäquaten Ausweichrouten; insbesondere auch nicht in der hohen Anzahl bei 123 km betroffener Abschnitte. Zudem würde die zum Schutz der Wohngebiete gewünschte Bündelungsfunktion der Hauptverkehrsstraßen aufgehoben werden.

Mit mehreren Beschlüssen des Münchner Stadtrats hat sich die Landeshauptstadt dafür ausgesprochen, die bestehende Münchner Umweltzone – im Sinne der Maßnahme 2 der 6. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Stadt München – weiter zu entwickeln. Ziel dabei wäre es, in einem zeitlich abgestuften Vorgehen nur noch NO₂-emissionarmen Fahrzeugen die Zufahrt in den bestehenden Umgriff der Umweltzone zu erlauben. In Kombination mit Ausnahmeregelungen für Anwohner, Handwerker, Logistik, Wirtschafts- und Einzelfälle könnte damit dem vom BVerwG stark betonten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprochen werden. Ich darf dazu insbesondere auf die Sitzungsvorlagen 14-20 / V 10628 und 11152 in der Anlage verweisen.

Aufgrund der bisher zu vielen unbekanntem Einflussfaktoren konnte zu diesem voruntersuchten Szenario noch keine lufthygienische Wirksamkeitsanalyse vorgenommen werden. Mit der Entscheidung des BVerwG ist die Zuständigkeit nun geklärt und es liegt auch der mögliche Handlungsrahmen vor, so dass ich anrege, anknüpfend an die Vorarbeiten im Gutachten zur Maßnahme 1 der 6. Fortschreibung des Luftreinhalteplans eine entsprechende Wirksamkeitsuntersuchung auf Basis des vom Münchner Stadtrat befürworteten Szenario zu beauftragen. Da die zuständige Behörde im Rahmen einer Fortschreibung des Luftreinhalteplans zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit auch Regelungen zu Ausnahmen und Übergangsfristen treffen müsste, ist eine entsprechende Analyse auch angesichts der Wechselwirkung von Ausnahmeregelungen, Übergangsfristen und lufthygienischer Wirksamkeit fachlich notwendig.

Nachdem das BVerwG mit seinem Urteil den Handlungsspielraum der für die Luftreinhalteplanung zuständigen Behörde deutlich erweitert hat, darf ich Sie um Rückmeldung bitten, wie diesbezügliche Überlegungen und Planungen der Regierung von Oberbayern aussehen.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne – auch telefonisch oder im persönlichen Gespräch – sowie Ihrer Fachabteilung das Projektteam Luftreinhaltung (Leitung 089/233-47701, lrp.rgu@muenchen.de) zur Verfügung.

Anlagen